

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Paragraf 188 StGB streichen – Keine Einschränkung der Meinungsfreiheit durch den Straftatbestand der „Politikerbeleidigung“

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich im Bundesrat mittels einer Bundesratsinitiative für die Streichung des § 188 des Strafgesetzbuches einzusetzen.

Dem Abgeordnetenhaus ist vierteljährlich zu berichten.

Begründung

Der § 188 des Strafgesetzbuches (StGB) hat in der deutschen Rechtslandschaft seit seiner Einführung eine umstrittene Rolle gespielt. Der Paragraf schützt Personen des politischen Lebens vor Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung, sofern diese Taten „die mit der Stellung des Beleidigten im öffentlichen Leben zusammenhängen und geeignet sind, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren“. Die Vorschrift stellt eine Qualifikation sowohl gegenüber § 185 (Abs. 1 S. 1) als auch gegenüber § 186 und § 187 (Abs. 2) dar. Grund der Straferhöhung ist, der Vergiftung des politischen Klimas durch Diffamierungen und Verunglimpfungen entgegenzuwirken.¹ Durch das 6. StrRG vom 26. Januar 1998 (BGBl. 1998 I 164) wurde die Vorschrift neu nummeriert (§ 187a aF), ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden waren. Durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021 (BGBl. 2021 I 441) wurde hingegen der Anwendungsbereich der Norm nicht unerheblich erweitert, indem die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 seitdem auch für Beleidigungen gemäß § 185 strafferhöhende Merkmale darstellen.

¹ BT-Drs. 19/20163, 43

Zuvor waren lediglich § 186 und § 187 als Grunddelikte erfasst. Zur Begründung wurde angeführt, dass auch Beleidigungen geeignet seien, das öffentliche Wirken von Personen des politischen Lebens erheblich zu erschweren, und etwa die Bereitschaft von Kommunalpolitikern zum politischen Engagement grundlegend in Frage stellen.²

Doch in einer modernen Demokratie, die sich auf Meinungsfreiheit und Gleichheit vor dem Gesetz gründet, stellt sich die Frage, ob ein Gesetz, das ausweislich seines Titels Rechtsextremismus und Hasskriminalität bekämpfen soll, von allen hierdurch betroffenen Personengruppen lediglich Personen des politischen Lebens besonders in den Blick nimmt und ausschließlich deren spezifischen Schutz erhöht, noch zeitgemäß ist.

Die Rechtfertigung für den § 188 StGB basiert auf der Annahme, dass Personen des politischen Lebens besonderen Schutz benötigen, um ihre öffentlichen Aufgaben erfüllen zu können. Diese Annahme ist jedoch kaum belegbar. Politische Persönlichkeiten verfügen meist über weitreichende Möglichkeiten, sich öffentlich gegen falsche Anschuldigungen und Beleidigungen zur Wehr zu setzen. Pressekonferenzen, soziale Medien und rechtliche Schritte nach den allgemeinen Vorschriften reichen aus, um ihren Ruf zu schützen. Ein zusätzlicher strafrechtlicher Schutz ist daher weder notwendig noch verhältnismäßig.

Darüber hinaus ist es in einer pluralistischen Gesellschaft unvermeidlich, dass politische Akteure auch scharfer und teils polemischer Kritik ausgesetzt sind. Diese Kritik ist ein essenzieller Bestandteil des demokratischen Prozesses, der darauf abzielt, politische Macht zu kontrollieren und Transparenz zu schaffen. Die Notwendigkeit eines erweiterten strafrechtlichen Schutzes wird durch die allgemeine Schutzwirkung der bestehenden Normen der §§ 185 ff. StGB und die gesellschaftlichen Mechanismen zur Bewältigung solcher Konflikte nicht hinreichend begründet.

Ein wesentlicher Kritikpunkt gegen den § 188 StGB in diesem Zusammenhang ist dessen potenziell einschüchternde Wirkung auf die Meinungsfreiheit, die in Artikel 5 Grundgesetz (GG) verankert ist. Kritik an politischen Akteuren ist ein zentraler Bestandteil demokratischer Diskurse. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet die Meinungsfreiheit zu Recht als „schlechthin konstituierend“ für die freiheitliche Demokratie. Erst durch die „ständige geistige Auseinandersetzung“, wird der „Kampf der Meinungen“ ermöglicht, der das „Lebenselement“ der Demokratie ist.³

Durch die besonderen Schutzvorschriften des § 188 StGB besteht die Gefahr, dass legitime Kritik an Politikerinnen und Politikern als „Beleidigung“ oder „üble Nachrede“ kriminalisiert wird. In der Praxis können solche Verfahren eine abschreckende Wirkung („Einschüchterungseffekt“/ „Chilling Effect“) auf Journalisten, Aktivisten und die öffentliche Debatte im Allgemeinen haben.⁴ Dies untergräbt die Meinungsfreiheit und behindert die gesellschaftliche Kontrolle über das politische Leben.

Die Meinungsfreiheit bildet nicht nur die Grundlage für politische Auseinandersetzungen, sondern auch für die Entwicklung gesellschaftlicher Innovationen und Reformen.

² BT-Drs. 19/20163, 43

³ BVerfGE 7, 198 (208) – Lüth

⁴ Vgl. BVerfGE 43, 130 [136]; stRspr; Bundesverfassungsgericht zu Meinungsäußerungen BVerfGE 114, 339 (349 ff.) – IM Stolpe; dann die Erweiterung auf Tatsachenäußerungen in BVerfG NJW 2006, 3769 (3773) – „Babycaust“; Übersicht bei Specht/Müller-Riemenschneider, NJW 2015, 727 ff. Siehe auch BVerfGE 94, 1 (9) – DGHS; 93, 266 (295 f.) – „Soldaten sind Mörder“; 85, 1 (17 f.) – Kritische Bayer Aktionäre; 82, 43 (52 f.) – Beleidigung durch Transparenzaufschrift; 43, 130 (136) – Politisches Flugblatt; ähnliche Erwägungen finden sich zur Zensur BVerfGE 33, 52 (73; auch Sondervotum Rupp-von Brünneck/Simon, 89) – Zensur

Meinungsfreiheit ist „gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen“ und findet darin „unverändert“ ihre Bedeutung.⁵ Sie schließt deshalb grundsätzlich auch das Recht ein, „Kritik an der Verfassung und ihren wesentlichen Elementen“ zu üben oder die Änderung „tragende(r) Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ zu fordern.⁶ Das Grundgesetz schützt das Recht, sie ungehindert zu äußern, und vertraut auf die Kraft der Auseinandersetzung „als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien“.⁷ Es gewährt Meinungsfreiheit im Vertrauen auf die Kraft der freien öffentlichen Auseinandersetzung deshalb grundsätzlich „auch den Feinden der Freiheit“.⁸ Eine Einschränkung dieser Freiheit führt zwangsläufig dazu, dass wichtige gesellschaftliche Debatten unterdrückt oder einseitig geführt werden. Dies steht im Widerspruch zu der demokratischen Verpflichtung, ein pluralistisches und offenes Diskursklima zu fördern.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Ungleichbehandlung, die der § 188 StGB fördert. Während normale Bürgerinnen und Bürger durch die allgemeinen Tatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB), üblen Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB) geschützt werden, gewährt § 188 StGB Personen des politischen Lebens einen erweiterten Schutz. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 3 GG). In einer demokratischen Gesellschaft dürfen politische Akteure keine Sonderrechte beanspruchen; vielmehr sollten sie, angesichts ihrer Rolle im öffentlichen Diskurs, verstärkte Kritik ertragen können.

Zudem kann die Sonderbehandlung von Personen des politischen Lebens den Eindruck erwecken, dass diese über dem Gesetz stehen. Ein solcher Eindruck ist geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsstaatlichkeit und die politische Klasse nachhaltig zu erschüttern. Gleiches Recht für alle ist ein Grundpfeiler der Demokratie, und jede Abweichung von diesem Prinzip bedarf einer besonders sorgfältigen rechtspolitischen Abwägung, die im Falle des § 188 StGB schon aus den oben genannten Gründen nicht überzeugend ist.

Ein Risiko besteht auch darin, dass der § 188 StGB missbraucht werden kann, um Kritiker mundtot zu machen. Durch moderne KI-gestützte Konzepte und Geschäftsmodelle werden künftig Medien und soziale Netzwerke auf vermeintlich strafbare Handlungen ausgewertet. Start-ups haben Berichten zufolge bereits Mandanten wie Robert Habeck von den Grünen, die FDP-Verteidigungspolitikerin Marie-Agnes Strack-Zimmermann, den SPD-Abgeordneten Ralf Stegner unter anderen gewinnen können.⁹

Insbesondere in Zeiten zunehmender Polarisierung ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Strafrecht nicht instrumentalisiert wird, um die freie Meinungsäußerung einzuschränken. Die Gefahr des Missbrauchs von § 188 StGB könnte dazu führen, dass politische Akteure sich gegen berechtigte Kritik abschotten, was die Legitimation demokratischer Prozesse untergraben würde. Solche Praktiken stehen im Widerspruch zu den Grundprinzipien der Demokratie und können das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Klasse und die Justiz nachhaltig schädigen.

⁵ Vgl. BVerfGE 93, 266 (293) – Soldaten; BVerfGE vom 6.6.2007, 1 BvR 1423/07 – G8 Heiligendamm

⁶ BVerfGE 113, 63 (82) – Junge Freiheit

⁷ BVerfGE 144, 20 (524) – NPD

⁸ BVerfGE 124, 300 (330) – Rudolf Heß Gedenkfeier

⁹ <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/ki-hass-start-up-100.html>

Die Regelung des § 188 StGB ist somit in mehrfacher Hinsicht problematisch. Vor diesem Hintergrund ist die Streichung des § 188 StGB nicht nur rechtspolitisch geboten, sondern auch ein notwendiger Schritt zur Stärkung der demokratischen Grundwerte in Deutschland.

Die Streichung des § 188 StGB würde einen wichtigen Beitrag zur Wahrung der Meinungsfreiheit im politischen Diskurs und zur Stärkung der Rechtsgleichheit leisten. Sie wäre ein Signal dafür, dass Deutschland sich für eine offene, transparente und faire politische Debattenkultur einsetzt, in der Kritik als legitimes Mittel der demokratischen Auseinandersetzung akzeptiert wird, ohne damit die Grenzen der Meinungsfreiheit zu verschieben.

Berlin, 1. Januar 2025

Dr. Brinker Gläser Vallendar
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion